

# Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV

## I. Zuständigkeitsregelungen

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Der Gerichtsbarkeit des Verbandes obliegt die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung nebst Anlagen, gegen die Wettspielordnung des DTTB und des WTTV, die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Spielverkehr, sonstigen Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern und Verbandsangehörigen sowie Streitigkeiten innerhalb des Verbandes.

(2) Vereinsinterne Streitigkeiten (Streitigkeiten zwischen Mitgliedsorganisationen, innerhalb von Mitgliedsorganisationen, zwischen Mitgliedsorganisationen und Verbandsangehörigen sowie zwischen Verbandsangehörigen) gehören nicht zur Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit.

### § 2 Anruf von staatlichen Gerichten

Die Anrufung eines staatlichen Gerichts ist – nach Ausschöpfung der nach der Sportgerichtsbarkeit zustehenden Rechtsmittel – nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der letztinstanzlichen Entscheidung ausgeschlossen.

### § 3 Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist bei Streitigkeiten aus dem Mannschaftsspielbetrieb der Spruchausschuss für das Gebiet des Spielortes, sonst der Spruchausschuss für das Gebiet des beteiligten Mitgliedes (Verein) oder Verbandsangehörigen (Vereinsmitglied).

(2) Bei Disziplinarverfahren gegen Verbandsangehörige kommt es auf die Gebietszugehörigkeit ihres Vereins an, für den die Spielberechtigung zur Tatzeit bestand.

### § 4 Sachliche Zuständigkeit

(1) Der **Kreisspruchausschuss** ist sachlich zuständig

1. beim Vorgehen gegen ein Mitglied oder einen Verbandsangehörigen der Spielklassen auf Kreisebene,
2. bei allen Streitigkeiten aus dem Spielverkehr auf Kreisebene.

(2) Der **Bezirksspruchausschuss** ist sachlich zuständig

1. beim Vorgehen gegen ein Mitglied oder einen Verbandsangehörigen der Spielklassen auf Bezirksebene,
2. bei allen Streitigkeiten aus dem Spielverkehr auf Bezirksebene.

(3) Der **Verbandsspruchausschuss** ist zuständig

1. beim Vorgehen gegen ein Mitglied oder einen Verbandsangehörigen der in Abs. 4 genannten Ligen,
2. bei allen Streitigkeiten aus dem Spielverkehr der in Abs. 4 genannten Ligen,
3. für den Ausschluss von Mitgliedern und Verbandsangehörigen,
4. für die Bestrafung von Amtsträgern des Verbandes und seiner Gliederungen,
5. für die Entscheidung über den Einspruch gegen Maßnahmen

- a) des Beirates,
  - b) des Vorstandes und dessen Mitglieder,
  - c) des Sportausschusses, des Jugendausschusses und des Schiedsrichterausschusses,
6. für die Bestrafung wissentlicher Falschaussagen von Zeugen (§ 30 Abs. 3).
- (4) Es bestehen zwei Verbandssprucausschüsse:
1. Zur Zuständigkeit des Sprucausschusses Ost gehören alle Verfahren aus der
    - a) Damen-Oberliga 1,
    - b) Damen-Verbandsliga 1, 2 und 3,
    - c) Herren-Regionalliga West,
    - d) Herren-Oberliga 1 und 2,
    - e) Herren-Verbandsliga 1, 2 und 3,
    - f) Herren-Landesliga 1, 2, 3, 4, 5 und 6,
    - g) Mädchen-Verbandsliga 1,
    - h) Jungen-Verbandsliga 1 und 2,  
und
    - i) alle Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Kreis- und Bezirkssprucausschüsse in den Bezirken Arnsberg, Münster und Ostwestfalen-Lippe.
  2. Zur Zuständigkeit des Sprucausschusses West gehören alle Verfahren aus der
    - a) Damen-Regionalliga West,
    - b) Damen-Oberliga 2 und 3,
    - c) Damen-Verbandsliga 4, 5 und 6,
    - d) Herren-Oberliga 3,
    - e) Herren-Verbandsliga 4, 5 und 6,
    - f) Herren-Landesliga 7, 8, 9, 10, 11 und 12,
    - g) Mädchen-Verbandsliga 2,
    - h) Jungen-Verbandsliga 3 und 4,  
und
    - i) alle Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Kreis- und Bezirkssprucausschüsse in den Bezirken Düsseldorf und Mittelrhein.
- (5) Das Verbandsgericht ist zuständig für
1. Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Verbandssprucausschüsse (§ 45),
  2. Revisionen gegen zweitinstanzliche Entscheidungen der Verbandssprucausschüsse (§ 49 ),
  3. für die Bestätigung von Sperren (§ 51 Abs. 1), die über das Verbandsgebiet hinaus wirken oder die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angeordnet worden sind.

## **§ 5 Zuständigkeitsbestimmung**

- (1) In Zweifelsfällen wird der zuständige Sprucausschuss durch die nächsthöhere gemeinsame Rechtsmittelinstanz bestimmt,
1. wenn in derselben Sache mehrere Mitglieder (Vereine) oder Verbandsangehörige aus verschiedenen Gebieten beteiligt sind,
  2. wenn in einem Verfahren sich verschiedene Sprucausschüsse für unzuständig erklärt haben.
- (2) Das Verbandsgericht kann auf Antrag ein laufendes Verfahren auf einen anderen Sprucausschuss der gleichen Ebene übertragen, wenn das Verfahren mindestens zwei Monate seit Eingang beim Sprucausschuss nicht gefördert worden ist.
- (3) In allen übrigen Zweifelsfällen bestimmt das Verbandsgericht den zuständigen Sprucausschuss.

(4) Diese Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

## **§ 6 Kontrollausschuss**

(1) Der Kontrollausschuss ist zuständig für die Einleitung von Disziplinarverfahren, wenn er Kenntnis von groben Unsportlichkeiten erlangt (siehe § 11 Abs. 1).

(2) Er vertritt den WTTV und seine Untergliederungen in Disziplinarverfahren vor dem Verbandsgericht und in allen Spruchausschüssen der Verbandsgerichtsbarkeit. Er vertritt den WTTV auf Anforderung des Verbandsvorsitzenden oder dessen Vertreter im Einzelfall auch in anderen Verfahren vor den Verbandsspruchausschüssen und dem Verbandsgericht, mit Ausnahme von Verfahren aus dem Spielbetrieb.

(3) Der Kontrollausschuss hat das Recht, Rechtsmittel in allen seine Zuständigkeit betreffenden Verfahren einzulegen und zurückzunehmen.

## **§ 7 Ordnungsmittel durch Vorsitzende**

Der 1. Vorsitzende des Verbandes, die Bezirks- und Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, können die Befolgung ihrer rechtmäßigen Anordnungen durch Verwarnung und Ordnungsstrafen erzwingen, die auf Kreis- und Bezirksebene höchstens 100 € und auf Verbandsebene höchstens 200 € betragen.

## **§ 8 Vorläufige Sperren durch Vorsitzende**

(1) Bei besonderer Eilbedürftigkeit können der 1. Vorsitzende des Verbandes, die Bezirks- und Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, bei groben Unsportlichkeiten gegen Mitglieder, Mannschaften und Verbandsangehörige mit vorläufigen, sofort wirksamen Sperren für eine bestimmte Zeit einschreiten.

(2) Sie treten automatisch außer Kraft, wenn nicht binnen einer Woche seit Wirksamwerden Strafantrag beim Kontrollausschuss gestellt worden ist.

(3) Vorläufige Sperren werden auf die endgültige Sperre angerechnet, soweit im Urteil nicht etwas anderes geregelt ist.

## **§ 9 Form der Bekanntgabe**

(1) Die Entscheidungen der vorgenannten Art (§§ 7, 8) werden schriftlich oder per Telefax bekannt gegeben und drei Tage nach Aufgabe zur Post (Poststempel) bzw. nach Versendung per Telefax (Sendeprotokoll) wirksam.

(2) Die Betroffenen können Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung des Kontrollausschusses der Spruchausschuss. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

# **II. Einleitung des Spruchausschussverfahrens**

## **§ 10 Antragserfordernis**

Die Spruchausschüsse der Verbandsgerichtsbarkeit werden nur auf schriftlichen (nicht per E-Mail) Antrag tätig. Antragsberechtigt sind Mitglieder, Verbandsangehörige und Amtsträger des WTTV und seiner Gliederungen. Mitglieder (Vereine) müssen bei Anträgen die Genehmigung des Vereinsvorsitzenden (Hauptverein) beifügen. Amtsträger des Verbandes, der Bezirke und Kreise benötigen bei Anträgen an die Spruchausschüsse das schriftliche Einverständnis ihres zuständigen Vorsitzenden.

## **§ 11 Einleitung eines Disziplinarverfahrens**

(1) Der Kontrollausschuss leitet ein Disziplinarverfahren ein, wenn er auf Grund eines schriftlichen (nicht per E-Mail) Hinweises von einem Amtsträger

oder von dem Vorsitzenden oder Abteilungsleiter eines Mitgliedes des WTTV Kenntnis von groben Unsportlichkeiten erlangt. Hält er nach Ermittlung des Sachverhalts einen zu ahndenden Verstoß für gegeben, so leitet er unverzüglich eine Anschuldigungsschrift mit den für die Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen dem zuständigen Spruchausschuss zu und informiert hierüber den Beschuldigten sowie den Verein, dem der Beschuldigte zur Tatzeit angehört. Hat der Beschuldigte nach Begehung der Tat den Verein gewechselt, so wird auch der neue Verein informiert. Eine fortlaufende Unterrichtung des Vereins oder der Vereine findet nicht statt.

(2) Mitglieder des WTTV können ein Disziplinarverfahren nur innerhalb von zwei Wochen nach der Tat anregen.

(3) Die Mitglieder, die Verbandsangehörigen und die Amtsträger des WTTV und seiner Gliederungen sind zur Auskunftserteilung und zur Vorlage von Unterlagen an den Kontrollausschuss verpflichtet.

(4) Der Kontrollausschuss kann ein Disziplinarverfahren einstellen,

1. wenn ein Disziplinarvergehen nicht feststellbar ist,
2. wenn ein etwaiges Verschulden gering erscheint,
3. wenn der Beschuldigte mit einer Einstellung des Verfahrens gegen Erteilung einer Auflage einverstanden und die Auflage erfüllt ist.

(5) Gegen die Einstellung gem. 1. und 2. kann die Entscheidung des Spruchausschusses beantragt werden. Der Antrag kann nur schriftlich vom 1. Vorsitzenden des Verbandes, von den Bezirks- und Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von ihren Vertretern, gestellt werden, sofern diese dem Kontrollausschuss den zu ahndenden Verstoß angezeigt haben. Der Antrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Zugang des Einstellungsbescheides an den Vorsitzenden des Kontrollausschusses abgesandt werden. Dieser leitet den Antrag unter Übersendung der Akten an den zuständigen Spruchausschuss weiter.

(6) Der Spruchausschuss kann den Einstellungsbescheid bestätigen oder aufheben. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(7) Wird der Einstellungsbescheid aufgehoben, beginnt der Spruchausschuss mit dem Hauptverfahren.

## **§ 12 Antragsfrist**

(1) Der Antrag gem. § 10 ist fristgebunden.

(2) Die Frist beträgt

1. bei Einsprüchen gegen Entscheidungen von Amtsträgern des Verbandes und seiner Gliederungen und von spielleitenden Stellen eine Woche (Datum des Poststempels) seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidungen (siehe § 9),
2. bei allen anderen Fällen eine Woche (Datum des Poststempels) nach Kenntnis der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen.

(3) Ist der letzte Tag der Einspruchsfrist ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag. Bestehen Zweifel an der Einhaltung der Frist, so ist der Antragsteller beweispflichtig.

(4) Fristgerecht eingereichte Einsprüche, Proteste und Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens sollen nach Möglichkeit innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages entschieden werden, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

(5) Streitfälle aus dem Mannschaftsspielbetrieb können nach Ablauf von einer Woche nach Beendigung der Spielzeit (WO A 7) nicht mehr vor einen Spruchausschuss gebracht werden.

### **§ 13 Antragsinhalt**

Der Antrag soll

1. in fünffacher Ausfertigung eingereicht werden,
2. Angaben dazu enthalten, welche Entscheidung begehrt wird,
3. eine kurze Schilderung des Sachverhalts enthalten,
4. Angaben zu Beweismitteln (z.B. Urkunden, Zeugen) enthalten.

### **§ 14 Ausnahmen für Disziplinarverfahren**

Die §§ 12 und 13 finden auf Disziplinarverfahren keine Anwendung.

### **§ 15 Vorschuss**

(1) Mitglieder und Verbandsangehörige müssen für die Inanspruchnahme der Verbandsgerichtsbarkeit einen Vorschuss zahlen. Amtsträger des Verbandes und seiner Gliederungen, die in dieser Eigenschaft ein Verfahren beantragen, sind von der Zahlung befreit.

(2) Der Vorschuss wird in jeder Instanz einmal erhoben. Er beträgt

beim Kreisspruchausschuss	50 €
beim Bezirksspruchausschuss	50 €
beim Verbandsspruchausschuss	100 €
beim Verbandsgericht	150 €

(3) Der Vorschuss ist mit der Antragstellung an die Kasse der zuständigen Gliederung innerhalb der Frist zu zahlen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt der Zahlungsanweisung an.

(4) Die Ladung eines von Mitgliedern oder Verbandsangehörigen benannten Zeugen kann von der Einzahlung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden.

### **§ 16 Unzulässiger Antrag**

Anträge, die den zwingenden Bestimmungen der §§ 10, 12 und 15 nicht entsprechen, sind als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann vom Vorsitzenden des Spruchausschusses getroffen werden.

### **§ 17 Verfahrensverbinding**

(1) Führt ein Vorfall zu einem Disziplinarverfahren und zu einer sonstigen Streitigkeit aus dem Spielverkehr, so sollen beide Verfahren gemeinsam verhandelt und entschieden werden.

(2) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit gilt § 5 entsprechend.

### **§ 18 Einstweilige Anordnungen**

Bei besonderer Eilbedürftigkeit können die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gerichtsbarkeit des Verbandes für die Dauer des Verfahrens einstweilige Anordnungen mit sofortiger Wirksamkeit, insbesondere über die vorläufige Wertung von Spieleregebnissen, Teilnahme von Spielern oder Mannschaften am Spielverkehr, treffen und ändern.

### **§ 19 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

(1) Ein Beteiligter, der unverschuldet weder selbst noch durch einen Vertreter einen fristgebundenen Antrag stellen konnte, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

(2) Der Wiedereinsetzungsantrag muss unverzüglich nach Behebung des Hindernisses schriftlich gestellt werden unter Angabe und Nachweis der Hinderungsgründe. Über den Antrag entscheidet der zuständige Spruchausschuss.

(3) Wird Wiedereinsetzung gewährt, so gilt die Frist als nicht versäumt.

(4) Die Entscheidung, mit der dem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar. Im Übrigen kann die Ablehnung eines Wiedereinsetzungsantrages nur zusammen mit der Anfechtung der Hauptentscheidung gerügt werden.

### **III. Gang des Hauptverfahrens**

#### **§ 20 Einleitung des Hauptverfahrens**

(1) Sind die Voraussetzungen des II. Abschnitts erfüllt, leitet der Vorsitzende die Antragschrift bzw. die Anschuldigungsschrift des Kontrollausschusses den Beteiligten zu und gibt ihnen unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme und fordert sie auf, Beweismittel (z.B. Zeugen mit Namen und ladungsfähiger Anschrift, ggfls. mit E-Mail-Adresse) zu benennen.

(2) Die Mitglieder, die Verbandsangehörigen und die Amtsträger des WTTV und seiner Gliederungen sind zur Auskunftserteilung und zur Vorlage von Unterlagen an das Verbandsgericht und die Spruchausschüsse verpflichtet.

(3) Der Vorsitzende kann mit der Einvernahme von Zeugen oder sonstigen Beweiserhebungen ein Mitglied seines Spruchausschusses beauftragen.

#### **§ 21 Schriftliches Verfahren, mündliche Verhandlung**

(1) Mit Ausnahme von Disziplinarverfahren wird grundsätzlich im schriftlichen Verfahren entschieden.

(2) Der Vorsitzende hat eine mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn er dies zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung für erforderlich hält.

#### **§ 22 Beteiligte**

(1) Beteiligte sind

1. im Einspruchsverfahren der Antragsteller, die Verbandsinstanzen, deren Entscheidung angegriffen wird, und bei Streitfällen aus dem Meisterschafts- und Pokalspielbetrieb der Gegner des streitigen Spieles,
2. im Disziplinarverfahren die zuständige Verbandsgliederung, der Kontrollausschuss und der Beschuldigte.

(2) In Berufungs- und Revisionsverfahren sind die Spruchausschüsse der unteren Instanzen keine Beteiligten.

#### **§ 23 Beistände und Vertreter**

(1) Jeder Beteiligte darf sich der Hilfe eines Beistandes bedienen. Rechtsanwälte und berufsmäßige Rechtsbeistände sind in Verfahren vor den Kreis- und Bezirksspruchausschüssen ausgeschlossen.

(2) Jeder Beteiligte kann sich in der mündlichen Verhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern nicht der Vorsitzende des Spruchausschusses sein persönliches Erscheinen angeordnet hat. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei einer Spruchausschusssitzung muss der Vertreter eines Mitgliedes die schriftliche Vertretungsvollmacht des 1. Vorsitzenden des Hauptvereins vorlegen.

(4) Beschuldigte im Disziplinarverfahren müssen persönlich erscheinen, wenn sie der Vorsitzende des Spruchausschusses davon nicht befreit hat.

#### **§ 24 Rechtliches Gehör**

Vor jeder abschließenden Entscheidung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

## **§ 25 Ausschließung und Ablehnung wegen Befangenheit**

(1) Ein Verbandsangehöriger kann in einem Ausschuss der Verbandsgerichtsbarkeit nicht mitwirken, wenn Besorgnis der Befangenheit besteht, z.B. wenn er selbst, sein Verein oder ein Angehöriger seines Vereins beteiligt ist oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision besteht.

(2) Bei Vorliegen eines Antrages auf Prüfung der Befangenheit oder bei Selbstablehnung eines Spruchausschussmitgliedes ist hierüber ein Beschluss des jeweiligen Spruchausschusses (unter Ausschluss des Abgelehnten bzw. Ablehnenden) herbeizuführen und zu protokollieren. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(3) In Berufungsverfahren gegen Entscheidungen von Kreis- oder Bezirkspruchsausschüssen können Vorsitzende oder Beisitzer der Verbandspruchsausschüsse nicht mitwirken, wenn sie gleichzeitig dem Vorstand eines betroffenen Kreises oder Bezirks angehören.

## **§ 26 Entscheidungsfähigkeit des Spruchausschusses**

(1) Der Spruchausschuss ist verhandlungs- und entscheidungsfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Notfalls kann der Vorsitzende einen oder zwei volljährige Personen möglichst aus nicht beteiligten Verbandsgliederungen als Ersatzbeisitzer bestimmen.

(2) Der lebensältere der beiden Beisitzer ist Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende allein oder mit nur einem Beisitzer verhandeln und entscheiden. Erscheint der Vorsitzende nicht, so können sich die Beteiligten mit Zustimmung der beiden Beisitzer auf die Durchführung der Verhandlung ohne den Vorsitzenden einigen.

## **§ 27 Ladung zur mündlichen Verhandlung**

(1) Soll eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden, lädt der Vorsitzende die Beteiligten gem. § 22 und die erforderlichen Zeugen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann bei besonderer Eilbedürftigkeit auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) In den zur Zuständigkeit des Kontrollausschusses gehörenden Verfahren soll ein Mitglied des Kontrollausschusses an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

## **§ 28 Öffentlichkeit**

(1) Die Verhandlungen finden in öffentlicher Sitzung im Beisein der Beteiligten statt.

(2) Der Spruchausschuss kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon aus wichtigem Grund die Öffentlichkeit oder einzelne Personen ausschließen.

(3) Der Spruchausschuss kann auch den Beschuldigten zeitweise von der Verhandlung ausschließen, insbesondere wenn dies zum Schutz eines Zeugen oder zur Wahrheitsfindung erforderlich erscheint.

(4) Der mit Gründen versehene Beschluss zur Ausschließung ist in das Protokoll aufzunehmen und nicht anfechtbar.

## **§ 29 Verhandlungsablauf**

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Er überprüft die Anwesenheit der Beteiligten und Zeugen. Zeugen dürfen bis zu ihrem Aufruf an der Verhandlung nicht teilnehmen. Sodann erhalten die Beteiligten nacheinander das Wort zu eingehender Äußerung. Zugelassene schriftliche Eingaben von Beteiligten werden verlesen.

(2) Alle Mitglieder und Verbandsangehörigen sind verpflichtet, vollständige

und der Wahrheit gemäÙe Erklärungen abzugeben.

(3) Beisitzer sind berechtigt, sich an der Erörterung zu beteiligen. Der Vorsitzende kann die Verhandlungsführung zeitweilig einem Beisitzer übertragen.

(4) Nach der Beweisaufnahme ist das Beweisergebnis kurz mit den Beteiligten zu erörtern und sie erhalten nacheinander Gelegenheit zur Stellung der Schlussanträge.

(5) Im Disziplinarverfahren hat der Beschuldigte nach dem Mitglied des Kontrollausschusses das letzte Wort.

### **§ 30 Zeugen**

(1) Verbandsangehörige, die der Vorsitzende als Zeugen geladen hat, müssen erscheinen und aussagen, es sei denn, sie würden ein Berufsgeheimnis preisgeben oder sich selbst oder ihre nächsten Angehörigen durch ihre Aussagen belasten. Zeugen müssen auf Anordnung des Spruchausschusses ihre Aussage auf Ehrenwort machen.

(2) Der Vorsitzende kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn er dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person des Zeugen für ausreichend erachtet oder wenn dem Zeugen das Erscheinen zur mündlichen Verhandlung, insbesondere wegen der weiten Entfernung zum Verhandlungsort, nicht zuzumuten ist. Der Zeuge ist gem. Absatz 3 zu belehren und darauf hinzuweisen, dass er zur Vernehmung geladen werden kann. Der Zeuge muss seine schriftliche Aussage auf Ehrenwort abgeben. Der Vorsitzende ordnet die Ladung des Zeugen an, wenn er dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet.

(3) Jede wesentlich falsche Aussage vor dem Spruchausschuss wird auf Antrag des Kontrollausschusses durch den Verbandspruchsausschuss disziplinarisch geahndet.

### **§ 31 Sofortige Beweiserhebung**

Sachdienliche Beweise, die von den Beteiligten erst im Laufe der Verhandlung angetragen werden und die sofort erhoben werden können, dürfen nicht zurückgewiesen werden.

### **§ 32 Vertagung**

Das Verfahren ist möglichst in einer Verhandlung zu erledigen. Vertagungsanträgen soll nur aus wichtigen Gründen stattgegeben werden.

### **§ 33 Verhandlungsprotokoll**

(1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll, ggf. mittels Diktiergerät aufzunehmen.

(2) Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, ggf. auch vom Protokollführer, zu unterschreiben. Es muss die Erschienenen und die gestellten Anträge aufführen, den Gang der Verhandlung und den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen erkennen lassen.

### **§ 34 Störung der Verhandlung**

Personen, die die Verhandlung stören, können vom Vorsitzenden des Spruchausschusses durch nicht anfechtbaren Beschluss von der Verhandlung ausgeschlossen werden.

### **§ 35 Fernbleiben eines Beteiligten**

(1) Bei Fernbleiben eines Beteiligten kann in dessen Abwesenheit verhandelt werden.

(2) Beim Fernbleiben eines Beteiligten wird, sofern die Sache entscheidungsreif ist, Termin zur schriftlichen Verkündung einer Entscheidung in

mindestens zwei Wochen bestimmt. Dem Ferngebliebenen ist unverzüglich das Protokoll in der Form des § 9 Abs. 1 zu übersenden und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Tagen zu geben.

(3) Hat der Beteiligte sein Fernbleiben nicht genügend entschuldigt, kann der Sachverhalt zugrunde gelegt werden, der sich bei der Verhandlung ohne die schriftliche Äußerung des Ferngebliebenen ergibt.

(4) Hat der Vorsitzende einen Beteiligten vom Erscheinen in der Verhandlung befreit, so sind dessen schriftliche Eingaben zu berücksichtigen.

## **IV. Abschluss des Hauptverfahrens**

### **§ 36 Entscheidungen der Spruchausschüsse**

(1) Die Beratung der Entscheidung, für die Mehrheit erforderlich ist, ist geheim. Bei einer Entscheidung durch weniger als 3 Mitglieder gem. § 26 Abs. 3 gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Abschließende Entscheidungen ergehen durch Urteil. Im Übrigen wird durch Beschluss entschieden.

(3) Zur Verkündung der Entscheidung ist die Öffentlichkeit wiederherzustellen.

(4) Die Entscheidung ist niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und den Beisitzern des Spruchausschusses zu unterzeichnen.

(5) Demjenigen, der gegen die Entscheidung Rechtsmittel einlegen kann, ist die Entscheidung mit Gründen durch Einwurf-Einschreiben zuzustellen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Im Übrigen erhalten die Beteiligten, die Verbands-Geschäftsstelle und bei Berufungsverfahren das Verbandsgericht unverzüglich formlos die schriftliche Entscheidung mit Gründen.

(6) Bei mündlicher Verhandlung wird die Urteilsformel durch Verlesen verkündet. Die mündliche Bekanntgabe der wesentlichen Gründe soll sich und die Rechtsmittelbelehrung muss sich anschließen.

(7) Wird das Urteil nicht am Schluss der mündlichen Verhandlung verkündet, so ist das Urteil spätestens nach einer Woche zu erlassen. Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 37 Rechtsmittelbelehrung**

(1) Die Entscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, aus der hervorgeht, bei wem, in welcher Form, in welcher Frist und unter Zahlung welchen Vorschusses ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Auf die entsprechende Anwendung von § 10 ist in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen

### **§ 38 Einstellung von Disziplinarverfahren**

(1) Die Spruchausschüsse können entsprechend § 11 Abs. 4 ein Verfahren einstellen.

(2) Einstellungen durch das Verbandsgericht sind nicht anfechtbar. Einstellungsentscheidungen der Spruchausschüsse entsprechend § 11 Abs. 4 Nr. 1 und 2 sind nur vom Kontrollausschuss mit der Berufung anfechtbar.

## **V. Strafen**

### **§ 39 Grundlagen der Bestrafung**

Bei schuldhaften (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Verstößen gegen die Satzung nebst Anlagen des Verbandes oder der ihm übergeordneten Sportorganisationen oder gegen verbindliche Anordnungen dieser Stellen können die Spruchausschüsse in jedem Verfahren Strafen verhängen.

#### **§ 40 Art der Strafen**

(1) Als Strafen sind zulässig:

1. gegen Mitglieder
  - a) Verwarnung,
  - b) Geldstrafe bis zu 500 €,
  - c) Mannschaftssperre bis zu sechs Monaten,
  - d) Vereinssperre bis zu sechs Monaten,
  - e) Einstufung in eine tiefere Spielklasse für die nächste Spielzeit,
  - f) Ausschluss gem. § 8 Abs. 1 der Satzung des WTTV;
2. gegen Verbandsangehörige
  - a) Verwarnung,
  - b) Geldstrafe bis zu 150 €,
  - c) Sperre bis zu 12 Monaten,
  - d) dauernde oder zeitweilige Aberkennung der Fähigkeit,
    - ein Amt im Verband zu bekleiden,
    - als Delegierter tätig zu sein,
  - e) Ausschluss, ggf. auf Zeit gem. § 8 Abs. 2 der Satzung des WTTV.

(2) Strafen gem. Nr. 1 b) bis e) und Nr. 2 b) bis d) können nebeneinander verhängt werden.

(3) Sperren für den Einzelspielbetrieb gelten bundesweit. Eine davon abweichende Regelung ist zulässig.

## **VI. Kosten des Verfahrens**

#### **§ 41 Grundsätze der Kostenpflicht**

(1) Der Unterlegene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

(2) Unterliegt er nur teilweise, so ist ihm ein entsprechender Prozentsatz der Kosten aufzuerlegen.

(3) Als unterlegen gilt auch, wer einen Antrag oder ein Rechtsmittel zurücknimmt.

(4) Unterliegen mehrere Beteiligte ganz oder teilweise, so sind die Kosten den Beteiligten nach billigem Ermessen aufzuerlegen.

(5) Für die einem Verbandsangehörigen auferlegten Kosten haftet der Verein gesamtschuldnerisch, wenn die Tat bei einer Veranstaltung im Sinne von WO A 11.1 bis 11.3 begangen wurde. Im Falle von 11.3 gilt dies jedoch nur, wenn der Spieler vom Verein gemeldet worden ist.

(6) Kosten, die von den Beteiligten nicht zu tragen sind, fallen dem WTTV oder dessen Untergliederungen zur Last.

(7) Wird dem Antrag, Einspruch oder Rechtsmittel stattgegeben, so ist der Vorschuss zu erstatten. Im Übrigen ist über den Vorschuss unter Abzug der entstandenen Kosten gem. § 42 abzurechnen.

(8) Kosten für das Revisionsverfahren werden insoweit nicht erhoben, als Verfahrensmängel bzw. Abweichungen von Bestimmungen festgestellt werden.

#### **§ 42 Umfang der Kostenpflicht**

(1) Verfahrenskosten sind

1. Auslagen der Ausschusmitglieder, der Beteiligten und der geladenen Zeugen (Porto, Telefongebühren, Kopierkosten, Fahrtkosten und Spesen gemäß Finanzordnung),
2. eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20% der Kosten zu 1., die der Kasse zusteht, auf deren Ebene das Verfahren stattgefunden hat.

(2) Gebühren und Auslagen von hinzugezogenen Beiständen gem. § 23 werden nicht erstattet. Die Kosten eines Vertreters werden nur insoweit erstattet, als sie die Kosten nicht überschreiten, die entstanden wären, wenn der Vertretene selbst an der Verhandlung teilgenommen hätte. Verdienstausfall wird nicht erstattet.

#### **§ 43 Kostenfestsetzung**

Die Höhe der Verfahrenskosten setzt die jeweilige Instanz in der abschließenden Entscheidung oder der Vorsitzende durch gesonderten Beschluss fest. Über eine Gegenvorstellung entscheidet das Gremium der jeweiligen Instanz. Im Übrigen ist die Höhe der Kosten nur anfechtbar, wenn auch die Hauptentscheidung angefochten wird.

### **VII. Regelungen für Jugendliche**

**§ 44** (1) Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Sämtlicher Schriftverkehr einschließlich Zustellungen ist an einen gesetzlichen Vertreter zu richten.

(3) Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat der gesetzliche Vertreter das Recht auf Teilnahme. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Für ihn gelten – wie für den Beschuldigten – alle Rechte und Pflichten der Verfahrensordnung. Er kann sich neben dem oder statt des Beschuldigten äußern und Anträge stellen. Im Zweifel entscheidet der gesetzliche Vertreter.

(4) Das Fehlen des gesetzlichen Vertreters trotz Hinweises auf sein Teilnahmerecht hindert die Durchführung der Verhandlung nicht. Erscheint nur der gesetzliche Vertreter, so kann ohne den Jugendlichen verhandelt und entschieden werden, wenn nicht der Spruchausschuss wegen der Besonderheit des Falles die Anwesenheit des Jugendlichen für geboten erachtet. Erscheinen weder der Beschuldigte noch sein gesetzlicher Vertreter, so ist gemäß § 35 zu verfahren.

(5) Geldstrafen gegen Jugendliche sind nicht zulässig.

(6) Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit haben bei allen Entscheidungen die Reife und Entwicklung des Jugendlichen zu berücksichtigen, soweit es die Erkenntnisse aus dem Schriftverkehr und einer mündlichen Verhandlung erlauben.

(7) Es kann davon abgesehen werden, dem Jugendlichen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **VIII. Rechtsmittel**

#### **§ 45 Berufung**

(1) Gegen abschließende erstinstanzliche Entscheidungen der Spruchausschüsse der Verbandsgerichtsbarkeit und der Vorsitzenden gemäß § 16 und § 26 Abs. 3 sowie gegen Entscheidungen gem. § 18 kann jeder Beteiligte Berufung einlegen, soweit er durch den Tenor der Entscheidung beschwert ist.

(2) Das Verbandsgericht und die Verbandsspruchausschüsse entscheiden als Berufungsinstanz in der Sache selbst.

(3) Eine Sache kann nur zurückverwiesen werden, wenn eine Entscheidung nach § 16 zu Unrecht ergangen ist.

#### **§ 46 Unbeachtlichkeit der Unzuständigkeit**

Auf die nachträgliche Behauptung, der Spruchausschuss sei nicht zuständig gewesen, kann die Berufung nicht gestützt werden.

#### **§ 47 Berufungsfrist**

Die Berufungsfrist beträgt eine Woche. Sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung gem. § 36 Abs. 5. Bei Verkündungen gem. § 36 Abs. 6 gilt sie für Anwesende ab dem Tag der Verkündung.

#### **§ 48 Anwendbare Bestimmungen**

Die Abschnitte II. – VII. gelten auch für Berufungs- und Revisionsverfahren entsprechend.

#### **§ 49 Revision**

(1) Das Verbandsgericht muss auf Antrag eines der Beteiligten Entscheidungen aus Berufungsverfahren im Hinblick auf Verfahrensfehler oder Abweichungen von den Bestimmungen der Satzung des WTTV e.V., deren Anlagen oder der Wettspielordnung des DTTB und des WTTV überprüfen, sofern der Beteiligte durch den Tenor der Entscheidung beschwert ist. Mit dem Antrag ist der Verfahrensmangel bzw. die Abweichung von Bestimmungen konkret zu bezeichnen.

(2) Werden in der Entscheidung über Berufungsverfahren diesbezügliche Mängel festgestellt, so muss das Verfahren zur erneuten Verhandlung an den zuletzt in dieser Sache nicht tätig gewesenen Verbandsspruchausschuss zurückverwiesen werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist den Vorsitzenden der beiden Verbandsspruchausschüsse und den Beteiligten zuzuleiten.

(3) Gegenstand des erneuten Verfahrens ist ausschließlich das Ergebnis der Überprüfung.

(4) Eine erneute Entscheidung soll möglichst innerhalb von einem Monat nach Eingang des Verfahrens beim nunmehr zuständigen Verbandsspruchausschuss erfolgen.

(5) Das Verbandsgericht kann in Fällen, in denen der Sachverhalt keiner weiteren Aufklärung bedarf, selbst die endgültige Sachentscheidung treffen.

(6) Abs. 4 und 5 gilt auch, wenn eine Sache nach Zurückverweisung an den anderen Verbandsspruchausschuss erneut überprüft werden soll.

#### **§ 50 Revisionsfrist**

Für Anträge auf Überprüfung von Urteilen aus Berufungsverfahren gilt § 47 entsprechend.

#### **§ 51 Bestätigung von Sperren**

(1) Die Bestätigung von Sperren gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3 durch das Verbandsgericht kann erst nach Ablauf der Rechtsmittelfristen erfolgen und ist nur dann zu versagen, wenn die Entscheidung auf Verfahrensfehlern, Abweichungen von den Bestimmungen der Satzung des WTTV und deren Anlagen oder der Wettspielordnung des DTTB oder des WTTV beruht.

(2) Wird die Entscheidung nicht bestätigt, so gelten die Vorschriften des § 49 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

(3) Entscheidungen, die vom Verbandsgericht bestätigt werden müssen (§ 4 Abs. 5 Nr. 3), werden erst mit der Bekanntgabe der Bestätigung in der Form

des § 9 Abs. 1 beim verurteilten Spieler rechtskräftig. Der Zeitpunkt der Rechtskraft ist den Vorsitzenden der beteiligten Spruchausschüsse, den Beteiligten des Verfahrens, dem Verein, dem der gesperrte Spieler angehört, und der Verbandsgeschäftsstelle durch das Verbandsgericht mitzuteilen.

#### **§ 52 Rechtskraft**

(1) Entscheidungen der Spruchausschüsse werden rechtskräftig, wenn sie nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden können, vorbehaltlich der Entscheidung gem. § 51 Abs. 3.

(2) Entscheidungen des Verbandsgerichts werden rechtskräftig

1. durch Verkündung in mündlicher Verhandlung gegenüber Anwesenden,
2. im Übrigen durch Zustellung gem. § 9 Abs. 1.

#### **§ 53 Begnadigung**

Dem 1. Vorsitzenden des WTTV, bei Verhinderung seinem Vertreter, steht in Disziplinarsachen das Recht der Begnadigung auf Antrag zu. Vor Ausspruch der Begnadigung muss er jedoch die Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Kontrollausschusses hören.

### **IX. Schlussbestimmung**

Die Rechts- und Verfahrensordnung wurde auf dem Verbandstag in Duisburg am 21. Juni 2009 verabschiedet. Für bis zum 30. Juni 2009 eingeleitete Verfahren gilt die bisherige Verfahrensordnung.